



5 StR 430/02

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 23. Oktober 2002  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 2002  
beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. September 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Es wird davon abgesehen, den Beschwerdeführern Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen (§ 74 JGG).

Der Schriftsatz der Verteidigerin M vom  
16. Oktober 2002 hat vorgelegen.

Harms	Basdorf	Gerhardt
Raum		Schaal